

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Haseder Busch“
im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 053
vom 18.12.19**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 16, 23 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Haseder Busch“ und hat eine Größe von 56 ha. Es umfasst den Auwald Haseder Busch, den Fluss Innerste, Still- und Altgewässer sowie einen Teil des angrenzenden Grünlandes.
- (3) Überwiegende Teile des NSG gehören zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 115 (DE 3825-301) "Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg" gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das gesamte FFH-Gebiet 115 geht aber deutlich über dieses NSG hinaus.
- (4) Die Lage des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche in diesem NSG sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche, die Waldflächen innerhalb des FFH Gebietes sowie die Dauergrünlandflächen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) werden in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Die für die Fischerei entsprechend der Verordnung freigegebenen Bereiche sind der Karte zur fischereilichen Nutzung im Maßstab 1:5000 zu entnehmen. Alle 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebliche Schutzgebietskarte, die deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald sowie die Karte zur fischereilichen Nutzung jeweils im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Giesen sowie der Stadt und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG ist ein zur Flussauenlandschaft der Innerste gehörendes Relikt eines artenreichen Eichen-Eschen-Hartholzauwaldes mit historischer Mittelwaldnutzung. Es liegt an der Grenze des atlantisch geprägten Naturraums Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde im Norddeutschen Tiefland und des biogeographisch kontinental geprägten Innerste-Berglandes im Niedersächsischen Bergland. Die Innerste, ein sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss, durchfließt das Gebiet im Osten. Bedingt durch die hydrogeologische Dynamik mit episodisch-periodischen Überflutungsereignissen, immer wiederkehrenden Sedimentablagerungen und -umschichtungen durch Fluss-, Hang- und Schwemmmaterial sowie einen hoch anstehenden und stark schwankenden Grundwasserstand wird die gesamte Flussniederung durch einen Braunaun- und Grundwasserboden geprägt. Auf diesem Standort hat sich ein Hartholzauwald in hervorragender Ausprägung entwickelt. Der naturnahe Bestand zählt zu den überregional bedeutsamen Vorkommen in Niedersachsen. Er ist für seinen außergewöhnlichen Frühjahrs-Blütenaspekt in Kombination mit hohem Altholzanteil und zahlreichen bemoosten alten Bäumen, die diesen Wald zuweilen urwaldartig erscheinen lassen, auch über die Region hinaus bekannt.

Kleinere, sumpfige Erlen- und Eschenwaldbestände sind mosaikartig in den Hartholzauwald eingestreut. Zu den weiteren wichtigen Kontaktbiotopen und kennzeichnenden Elementen des Hartholzauwaldes zählen Altgewässer mit Schwimmblatt-Unterwasserpflanzen- und Ufervegetation, Tümpel, Kolke, kulturhistorisch angelegte Weiher (Rotten) und zum Teil Weiden-Auenwälder entlang der Ufer. Mesophiles feuchtes (z. T. artenreiches) Grünland im Nordwesten, kleine Nasswiesenbereiche mit Klein- und Großseggenriedern sowie Schilfröhricht und feuchte Hochstaudenfluren lockern das Landschaftsbild partiell auf.

Der Südteil des Gebietes ist durch ein vielfältiges Auengrünland, den Bungenpfuhl, mit Flutrasen, Seggenriedern, Röhrichten und Glatthaferwiesen gekennzeichnet. Ein Altwasser mit gut ausgeprägter Wasservegetation und ein Altarm der Innerste mit schmalen Röhricht- und lockerem Weidensaum gehören dort zu typischen Elementen in der Grünlandau der Innerste. Im Übergang zum Auwald bestehen mehrere naturnah angelegte Weiher mit z. T. dichten Röhrichtbeständen.

Der Haseder Busch stellt zudem einen faunistisch wichtigen und wertvollen Lebensraum für gefährdete Amphibien- und Schneckenarten dar, die des besonderen Schutzes bedürfen. Zudem nutzen mehrere Fledermausarten das NSG als Jagdrevier.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung der Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung:

- der durch den Fluss Innerste entstandenen Flussauenlandschaft mit einem Hartholzauwald,
- von eng mit dem naturnahen Auwald verzahnten Kontaktlebensräumen als Lebensstätten der verschiedenen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten wie Flutmulden, Altarme und weiteren Stillgewässerbereichen einschließlich ihrer

Verlandungszonen mit Seggen- und Röhrichtgesellschaften als natürliche oder naturnahe Auelemente,

- von autotypischen, von Gehölzen gesäumten, ungenutzten Uferstrandstreifen,
- feuchten Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten an Gewässeruferrand und Waldrändern,
- ungenutzter Sukzessionsflächen, sowie artenreicher Nasswiesen und Extensiv- und Feuchtgrünland der Innerste-Aue,
- autotypischer Lebensräume als Reproduktionsstätten oder Trittsteinbiotope für Säugetiere (insbesondere Wildkatze, Fischotter und Fledermäuse) sowie Amphibien (insbesondere der Kammmolch), Schnecken, Fische, Brutvögel (u. a. Greifvögel), Gastvögel und Insekten,

(2) Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in dem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in diesem NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen- und Weiden-Auwaldbestände in verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen mit einer lebensraumtypischen, naturnahen Überflutungsdynamik bzw. einem naturnahen Wasserregime.

Die Strukturvielfalt und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums (z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten) eine zentrale Bedeutung zu. Der Lebensraum wird durch eine hohe Vielfalt an den lebensraumtypischen Baumbeständen aus Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Gewöhnlicher Traubenkirsche sowie Flatter-Ulme und Stiel-Eiche und infolgedessen von einer hohen Artenvielfalt charakteristischer, z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten geprägt. Die charakteristischen Arten, wie z. B. Wald-Ziest, Gegenblättriges Milzkraut, Blasen-Segge, Sumpf-Segge, Walzen-Segge, Riesen-Schwengel, Sumpf-Schwertlilie, Großes Hexenkraut, Wald-Ziest und Hain-Sternmiere kommen dabei in stabilen Populationen vor,

2. des Lebensraumtyps 91F0 - Hartholzauwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung des naturnahen, periodisch überschwemmten Hartholzauwaldes aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Feld- und Flatter-Ulme sowie Gemeiner Esche als Hauptbaumarten in verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen, mit vielgestaltigen Waldrändern. Dies spiegelt sich charakteristischerweise durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Uralt- und Horstbäumen, Höhlenbäumen, darunter auch Großhöhlen, sowie sonstigen lebenden Habitatbäumen und starkem liegendem wie stehendem Totholz sowie einer artenreichen Krautschicht, besonders mit großen Beständen von Hohlem Lerchensporn, Hoher Schlüsselblume, Grüner Nieswurz sowie Vorkommen seltener, z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten wieder. Eingebettet in einen naturnahen,

autotypischen Wasserhaushalt, bilden weitere typische Habitate, u. a. Flutrinnen, Tümpel, Kolke, Sandbänke, Verlichtungen weitere wertvolle und mosaikbildende Strukturelemente, die von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt sind: wie u. a. Kleiner Gelbstern, Großes Zweiblatt, Biber, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Eisvogel, Seefrosch, Bergmolch,

3. des Lebensraumtyps 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, feuchter, uferbegleitender Hochstauden- und Hochgrasfluren aus Kälberkopf-, Weidenröschen-Zaunwinden-, Pestwurz-Fluren und Mädesüß-Gesellschaften mit charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Echter Baldrian, Kohl-Kratzdistel, Gewöhnliche Pestwurz, Gewöhnlicher Beinwell, Gelbe Wiesenraute, Rohr-Glanzgras, Kratzbeere und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten sowie mit charakteristischen Schmetterlings- und Libellenarten (z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Wiesen-rauten-Blattspanner und Gebänderte Prachtlibelle),

4. des Lebensraumtyps 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Stillgewässer mit unverbauten Ufern, hohem Struktureichtum, insbesondere gewässertypischen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität und abschnittsweise uferbegleitendem Röhricht und Gehölzsäumen sowie gut entwickelter Wasserpflanzenvegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des ökologisch funktionalen Zusammenhangs des Lebensraumtyps mit den Biotopen unverbauter Ufer. Eine gute Wasserqualität möglichst ohne Nähr- und Schadstoffeinträge ist im Wassereinzugsgebiet anzustreben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. freischwimmende Wasservegetation oder wurzelnde Schwimmblattpflanzen sowie Seerosen-Gesellschaften und Gesellschaften der Verlandungsbereiche mit Röhrichten und Großseggen-Gesellschaften, sonstige Tauchblattpflanzen oder Wasserlinsen-Gesellschaften und faunistische Arten wie Vögel (Brutvogelgemeinschaften), Lurche und Wirbellose kommen in stabilen Populationen vor.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten Handlungen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
2. die Gewässerstruktur von Still- oder Fließgewässern zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten oder sonstige Stoffe einzubringen,
3. den Wasser- oder Grundwasserstand u. a. durch Entwässerung oder dauerhafte Änderung des Mühlenstaus zu ändern,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 5. das Gebiet zu befahren,
 6. Tier- oder Pflanzenarten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder ihre Brut-, Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hütehunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie das Führen von Rettungshunden,
 10. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG sowie vom 01.03 bis 15.07 auch in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu betreiben,
 11. zu zelten, lagern, grillen, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen nicht betreten werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a) durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde zur wissenschaftlichen Erhebung, Forschung und Lehre sowie Information und Bildung incl. der Durchführung dieser Aufgaben,
 2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt wurde,
 3. das Mähen von Säumen oder unbewirtschafteten Flächen außerhalb des Zeitraumes vom 01.04 bis 15.07,
 4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung von Nr. 3.,
 5. die Instandsetzung von Wegen mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,

6. die Befahrung der Innerste, ohne die Altarme/Altgewässer, mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Flussmitte ohne Anlandung,
7. die sach- und fachgerechte Gehölzpflege, mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 9 b, während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im NSG gewonnenen Produkten auf dem Flurstück 110, Flur 5, Gemarkung Hasede, sowie auf den in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Dauergrünlandflächen jedoch auf dem Dauergrünland zusätzlich mit folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Bekämpfung von Problemarten wie z. B. Jakobskreuzkraut oder Riesenbärenklau mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde ist erlaubt,
 - b) ohne Ausbringung von Dünger; die Düngung mit Festmist oder eine Entzugsdüngung mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde ist erlaubt,
 - c) einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drainageeinrichtungen, darüber hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
 - d) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die Erneuerung von Flächen, die durch Wild zerstört wurden oder Nachsaat im Schlitz-, Drillverfahren bei Trockenschäden,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) extensive Gewässerunterhaltung bei:
 - i. Vermeidung von Uferverbau,
 - ii. Erhaltung von möglichst viel starkem Totholz als Habitat und
 - iii. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b) die sach- und fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
 - c) die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten sowie bei Abräumen und Abtransport des Mahdguts,
10. die Unterhaltung von Gräben mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde,
11. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung entsprechend der in der Karte zur fischereilichen Nutzung freigegebenen Bereiche nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), unter Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln in Stillgewässer,
 - c) ohne Nutzung für Gäste,
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:

- a) einschließlich mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen solange diese Anlagen landschaftsgerecht errichtet sind. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen,
 - c) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
13. die Durchführung forstlicher Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 auch mit Einsatz von Drohnen,
14. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz oder von mobilen Weidezäunen bedarf der Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
15. Einleitungen der Kläranlage entsprechend der gültigen Genehmigung,
16. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 Abs. 4 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (4) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 5 Abs. 3 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und mit Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten sowie unter Berücksichtigung des Verbotes zu § 4 Abs. 1 Nr. 4, der Freistellung zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 und nach folgenden Vorgaben:
- 1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
 - b) eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 Kleinkahlschläge mit einer Größe bis zu 0,3 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,

- e) nur Baumarten der natürlichen Vegetation aktiv eingebracht und gefördert werden,
2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) oder 91F0 (Hartholzauwälder) aufweisen, soweit:
- a) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Sollten Rückegassen unter 40 m erforderlich sein, weil die einzelnen Grundstücke zu klein sind, sind die Rückegassen in einem verbindlichen Plan für das Gebiet festzulegen, dem die unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 zugestimmt hat,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03 bis 31.08 nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
3. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91F0 - Hartholzauwälder im Gesamterhaltungszustand A aufweisen, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,

- d) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Gesamterhaltungszustand B/C aufweisen, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT etc. ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

- (5) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen Lebensraumtypen und ihr Gesamterhaltungszustand bemessen sich aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Dieses darf sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte das jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen Lebensraumtyp die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT gekennzeichnet ist.
- (6) In den in § 5 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige inkl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde

kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
 - (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (abschnitts- oder streifenweise) Mahd oder Beweidung, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. den Maßgaben des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis und der Stadt Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ HA 53 vom 28.10.1974 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 18.12.19

Der Landrat

gez. Levonen